



Nachteilsausgleich: Antrag stellen

Die Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag auf Nachteilsausgleich

Der Erziehungsberechtigte reicht den schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich beim Schulleiter ein. Das entsprechende Formular befindet sich unter ‚Downloads‘.

Dem Antrag fügen die Erziehungsberechtigten folgendes Dokument bei:

- ein Gutachten einer fachkundigen Einrichtung, das nicht älter als 6 Monate sein darf und die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs begründet



Das Gutachten enthält folgende Angaben:

- Name der Einrichtung
- Qualifikation des Gutachters
- Art der medizinischen, psychologischen oder allgemeinen Probleme des Schülers
- verwendete Tests und Techniken
- Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen

In gewissen Fällen müssen die Erziehungsberechtigten keinen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen: Beispielsweise wenn die Schulleitung die Initiative ergreift und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten Maßnahmen festlegt. Oder etwa im Falle einer niederschweligen oder hochschweligen Förderung des Schülers.

Der Antrag geht seinen Weg

Der Schulleiter entscheidet für oder gegen den Nachteilsausgleich. Wenn er einem Antrag grünes Licht gibt, legt er binnen einer Frist von 15 Werktagen angemessene Maßnahmen fest. Dabei berücksichtigt er das Gutachten und bezieht sein Schulpersonal und den zuständigen Mitarbeiter des Zentrums „Kaleido“ ein.

Er teilt seine Entscheidung den Erziehungsberechtigten mit. Zudem informiert er die beteiligten Personalmitglieder seiner Schule und das Zentrum „Kaleido“.

Der Nachteilsausgleich ist zeitlich befristet

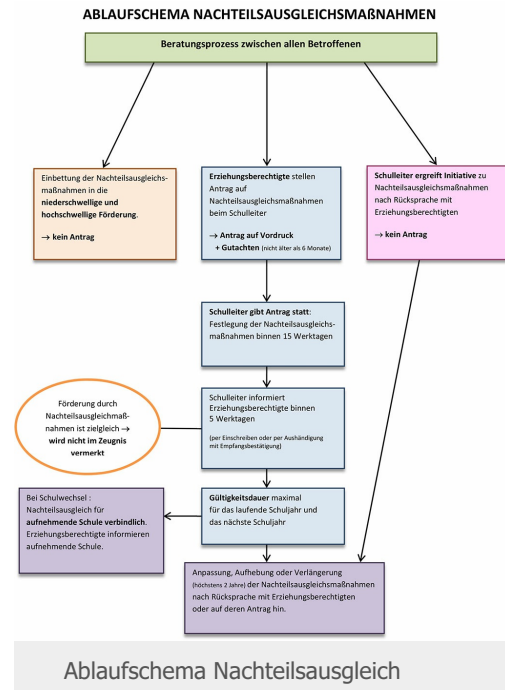
Die so bewilligten Maßnahmen sind höchstens für das laufende und das darauf folgende Schuljahr gültig. Sie können jederzeit überprüft, angepasst, verlängert oder aufgehoben werden.

Wenn die Erziehungsberechtigten eine Verlängerung wünschen, kann diese höchstens für 2 weitere Schuljahre erfolgen. Dazu nutzen sie das ursprüngliche Antragsformular.

Was bei einem Klassen- oder Schulwechsel passiert

Wenn der Schüler die Schule wechselt, informieren die Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über die gewährten Maßnahmen. So können sie verbindlich weiter geführt werden.

Wenn die Erziehungsberechtigten Einspruch



erheben

Sind die Erziehungsberechtigten mit einer Entscheidung über den Nachteilsausgleich nicht einverstanden, können sie beim Vorsitzenden des Förderausschusses Einspruch einlegen. Dies geschieht binnen einer Frist von 8 Kalendertagen per Einschreiben.

Sind die Erziehungsberechtigten wiederum mit der Entscheidung des Förderausschusses ebenfalls nicht einverstanden, geht die Angelegenheit an den Jugendrichter.

Im Downloadbereich fasst ein Schema die Maßnahmen und den Ablauf der Antragsprozedur zusammen.

Ansprechpartner

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Geneviève Simonis-Pelzer

Gospertstraße 1

4700 Eupen

Belgien

Tel.: +32 (0)87 596 476

genevieve.simonis@dgov.be

[Webseite](#)

Downloads

Antrag Nachteilsausgleich.docx [0,09 MB]

Ablaufschema Nachteilsausgleichsmaßnahmen.pdf [0,13 MB]
